

Adressen:

In Thüringen sind die Sozialen Dienste in der Justiz zuständig für den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen. Sie arbeiten dabei eng mit freien Trägern zusammen. Informationen und Kontakte sind erhältlich bei folgenden Adressen:

Außenstelle Erfurt

Rudolfstraße 46
99092 Erfurt
Tel. 0361/ 3775426
3775427
3775428

Außenstelle Arnstadt

Längwitzer Straße 26
99310 Arnstadt
Tel. 03628/933022

Außenstelle Weimar

Marktstraße 14
99423 Weimar
Tel. 03643/852751

Außenstelle Altenburg

Wettiner Straße 28
04600 Altenburg
Tel. 03477/314179

Außenstelle Rudolstadt

Gartenstraße 10
07407 Rudolstadt
Tel. 03672/469990

Außenstelle Apolda

Amtsgericht Apolda
Jenaer Straße 8
99510 Apolda
Tel. 03644/502939

Außenstelle Jena

Rathenaustraße 13
07745 Jena
Tel. 03641/307280

Außenstelle Gotha

Amtsgericht Gotha
Justus-Perthes-Straße 2
99867 Gotha
Tel. 03621/215310

Außenstelle Sömmerda

Amtsgericht Sömmerda
Weißenseer Straße 52
99610 Sömmerda
Tel. 03634/370743

Außenstelle Gera

Theaterstraße 10
07545 Gera
Tel. 0365/825660

Außenstelle Meiningen

Haus D
Lindenallee 15
98617 Meiningen
Tel. 03693/509293

Außenstelle Sonneberg

Karlstraße 4
96515 Sonneberg
Tel. 03675/806858

Außenstelle Suhl

Rimbachstraße 30
98527 Suhl
Tel. 03681/375114

Außenstelle Eisenach

Theaterplatz 5
99817 Eisenach
Tel. 03691/247403

Außenstelle Artern

Breitscheidstraße 22
06556 Artern
Tel. 03466/364433

Außenstelle Mühlhausen

Alter Blobach 7
99974 Mühlhausen
Tel. 03601/853710

Außenstelle Nordhausen

Lange Straße 5
99734 Nordhausen
Tel. 03631/4659584

Außenstelle Bad Salzungen

Kirchplatz 6-8
36422 Bad Salzungen
Tel. 03695/55660

Impressum

Herausgeber: Thüringer Justizministerium
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Layout: Löwe Werbung, Erfurt

Druck: Justizvollzugsanstalt Hohenleuben
Eigenbetrieb Druckerei

Bezug: Tel.: (0361) 37 95-840/-861
Fax: (0361) 37 95 848
e-mail: presse@tjm.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/justiz



Thüringer
Justizministerium



Täter-Opfer Ausgleich

FREISTAAT
THÜRINGEN



Idee und Ziel

Die Grundidee des Täter-Opfer-Ausgleichs ist es, Konflikte, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen, mit den unmittelbar Beteiligten aufzuarbeiten. Der Täter-Opfer-Ausgleich dient der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Tätern und Opfern soll Gelegenheit gegeben werden, das Problem zu klären und den verursachten Schaden auszugleichen. Ziel ist es, dass die Beteiligten einer Straftat ihren Konflikt freiwillig beilegen beziehungsweise entschärfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Konflikt zur Straftat geführt hat oder erst durch die Tat entstanden ist.



Die Beratung erfolgt auf freiwilliger Basis, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

Weitere Informationen unter www.thueringen.de/de/justiz

Was bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für das Opfer?

Beim Täter-Opfer-Ausgleich kann das Opfer eine aktivere Rolle einnehmen als vor Gericht und seine Bedürfnisse und Vorstellungen zur Lösung des vorhandenen Konflikts konkret einbringen. Es kann den Beschuldigten unmittelbar mit den psychischen, physischen und materiellen Folgen der Straftat konfrontieren und Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen formlos stellen. Dadurch kann eine schnelle und unbürokratische Wiedergutmachung erwirkt und möglicherweise von einer entsprechenden Zivilklage abgesehen werden. Insbesondere können eine Begegnung und ein Gespräch mit dem Täter dem Opfer helfen, das Geschehene besser zu verarbeiten.

Was bietet der Täter-Opfer-Ausgleich für den Täter?

In der Begegnung mit dem Opfer erfährt der Täter die Perspektive des Geschädigten und muss diesem Rede und Antwort stehen. Die direkten Folgen seines Handelns werden ihm vor Augen geführt. Er übernimmt Verantwortung für sein Handeln und erbringt aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung. Der Täter bekommt Gelegenheit, sich tatsächlich und glaubhaft beim Opfer zu entschuldigen. Ziel ist es, dass der Täter aus seinen Fehlern lernt und zukünftig keine weiteren Straftaten begeht. Er kann zudem durch den Täter-Opfer-Ausgleich die Einstellung des Verfahrens, eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe erreichen.

Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs

Freiwilligkeit

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann erfolgen, wenn ein Täter seine Tat zumindest teilweise eingesteht und die geschädigte Person dem Schlichtungsanliegen zustimmt. Für beide Seiten ist die Teilnahme freiwillig. Dies ist wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich.

Neutralität

Die Konfliktschlichter agieren als neutrale Vermittler zwischen beiden Parteien. Sie gewährleisten, dass Interessen und Bedürfnisse beider Parteien im Schlichtungsgespräch Ausdruck und Gewicht bekommen.

Gemeinsame Lösung

Der Konfliktschlichter unterstützt Täter und Opfer dabei, eine gemeinsame Konfliktlösung zu finden. Für die Formen der Wiedergutmachung gibt es verschiedene Möglichkeiten. Neben einer Entschuldigung können auch Schmerzensgeld, Arbeitsleistungen oder andere Formen des Ausgleichs zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Der Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs

Die Entscheidung darüber, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht und ein Konfliktschlichter damit beauftragt werden soll, trifft regelmäßig der Staatsanwalt oder der Richter. Unabhängig davon können sich auch das Opfer und der Täter selbst um einen Täter-Opfer-Ausgleich bemühen.

Neutrale Konfliktschlichter sprechen zunächst jeweils getrennt mit Opfern und Tätern, um Hintergründe und Folgen der Straftat zu erörtern. Danach entscheiden die Beteiligten selbst, ob sie einen Ausgleich versuchen wollen.

Konfliktschlichter sind in der Regel diplomierte Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit einer Zusatzausbildung als Mediator oder Schlichter. Sie sind damit für die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs besonders qualifiziert.

In einem Schlichtungsgespräch erarbeiten Opfer und Täter eine gemeinsame Lösung der Wiedergutmachung. Die Entscheidung wird vom Konfliktschlichter in einer Vereinbarung festgehalten. Der Konfliktschlichter überprüft, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden.

Bei einer erfolgreichen Streitschlichtung können somit gegebenenfalls nicht nur Strafverfahren, sondern auch Zivilverfahren vermieden werden.

Staatsanwaltschaft, Gericht und gegebenenfalls andere Verfahrensbeteiligte werden über das Ergebnis der Ausgleichsbemühungen informiert.